

<p>Gemeinde Buch Beitrags- und Gebührenordnung 2009</p>	<p>Gemeinde Buch Beitrags- und Gebührenordnung 2021 Stand 4. November 2021: Gemeindeversammlung</p>
<p>Gestützt auf Art 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, Art 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, Art 98 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27- Juni 1911, Art 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001, Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), Art 29 und Art. 76 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öf- fentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997, Art. 71 und 74 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980 und § 18 der Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 15. Dezember 1998 erlässt die Einwohnergemeinde Buch SH folgendes Reglement:</p>	<p>Gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974; • Art. 3a und 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991; • Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; • Art. 29 sowie Art. 76ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997; • Art. 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001; • Art. 71 und 74 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980; • § 18 der Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998; <p>erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buch die folgende Beitrags- und Gebührenordnung</p>
<p>I. ALLGEMEINES</p>	<p>1. Allgemeines</p>
<p>Art. 1 Grundsatz</p>	<p>Art. 1 Grundsatz</p>
<p>1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p> <p>2 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden</p>	<p>1 Die Gemeinde Buch erhebt für die Benützung und Finanzierung öffentlicher Anlagen sowie für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Beiträge, einmalige und wiederkehrende Gebühren.</p>

Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.	
Art. 14 Schuldner (<i>Erschliessungsbeiträge</i>)	
1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage, ohne Rücksicht auf spätere Handänderungen.	2 Schuldner ist: <ul style="list-style-type: none"> - bei Dienstleistungen der Besteller/Verursacher - bei Beiträgen für die Baulanderschliessungen der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage
Art. 17 Gebührenpflicht, Schuldner (<i>Anschlussgebühren</i>)	
1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.	- bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer
Art. 21 Schuldner Gebührenpflicht (<i>Wiederkehrende Gebühren</i>)	
2 Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.	- bei wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer
Art. 7 Rechtsmittel	Art. 2 Rechtsmittel
Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die kant. Schätzungskommission für Enteignungen angerufen werden (Art 77 Baugesetz) Der Entscheid der kantonalen Schätzungskommission für Enteignungen kann innert 30 Tagen beim Obergericht als Verwaltungsgericht mit Rekurs angefochten	Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

werden.	
Art. 1 Grundsatz	Art. 3 Anpassung der Abgaben
4 Die Höhe der Mengenpreise (Tarife) sind in einem separaten Tarifblatt festgehalten.	<p>1 Feste Beiträge und einmalige Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgesetzt und durch den Regierungsrat bzw. das zuständige Departement genehmigt.</p> <p>2 Für die Anpassung an die Teuerung werden Indexklauseln festgelegt.</p> <p>3 Wiederkehrende Gebühren und die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche für kostendeckende Aufwendungen bestimmt sind, werden vom Gemeinderat festgelegt und durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.</p> <p>4 Die Tarife für die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche vom Gemeinderat festgelegt werden, finden sich im Anhang zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung.</p>
	Art. 4 Inkasso / Verzinsung
	1 Sämtliche Verfügungen und Rechnungstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen.
Art. 14 Fälligkeit der Beiträge <i>(Erschliessungsbeiträge)</i>	
<p>3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen geschuldet.</p> <p>4 Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der ersten Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank.</p>	<p>2 Die Zahlungsfrist beträgt für alle Abgaben 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.</p> <p>3 Ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von 5 % p.A. fällig.</p>

Art. 24 Fälligkeit (<i>Wiederkehrende Gebühren</i>) -> siehe Art. 4 Abs. 2 und 3 <i>neu</i>	
<p>2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>3 Für verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen geschuldet.</p> <p>4 Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der ersten Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank.</p>	
	<p>4 Auf Mahnungen wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben.</p>
	<h2>2. Feste Beiträge und einmalige Gebühren</h2>
	<h3>I Baulanderschliessung / Nutzung</h3>
	<h4><u>A</u> <u>Allgemeines</u></h4>
	<h4>Art. 5 Grundsatz</h4>
	<p>Gestützt auf Art. 76 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1.12.1997 (BauG) erhebt die Gemeinde Buch Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p>
<h4>Art. 2 Begriff der Erschliessungsanlagen</h4>	<h4>Art. 6 Definition Erschliessungsanlagen und -kosten</h4>
<p>1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p>	<p>1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p>

<p>2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p>	<p>2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p>
<p>Art. 3 Begriff der Anlagekosten</p>	
<p>Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.</p>	<p>3 Als Anlagekosten gelten die Kosten der Quartierplanung soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.</p>
<p>Art. 21 Schuldner Gebührenpflicht <i>(Wiederkehrende Gebühren)</i></p>	<p>Art. 7 Definition Beiträge</p>
<p>1 Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.</p>	<p>1 Der Erschliessungsbeitrag ist der von Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Kosten für das Erstellen von Erschliessungsanlagen.</p> <p>2 Die Anschlussgebühr ist die von Grundeigentümern zu erbringende Leistung für den Anschluss an die Erschliessungsanlagen und deren Mitbenutzung.</p> <p>3 Die wiederkehrende Gebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen sowie für das Erbringen von Dienstleistungen.</p>
<p>Art. 1 Grundsatz</p>	<p>Art. 8 Indexänderung</p>
<p>3 Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement in Franken festgelegten Ansätze durch Beschluss der Teuerung anpassen. Massgeblich ist bei Gebühren im Bauwesen der Zürcher Baukostenindex, Basis 1.10.88, Stand 1.4.98 111.5 Pkte und bei Verwaltungsgebühren der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 93, Stand Okt. 98</p>	<p>Die Ansätze dieser Beitrags- und Gebührenordnung entsprechen bei Gebühren im Bauwesen dem Zürcher Baukostenindex, Basis 1.10.88, Stand 1.4.98 (111.5 Punkte) und bei Verwaltungsgebühren der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 93, Stand Okt. 98 (104.0 Punkte). Der Gemeinderat passt die festen Beiträge und</p>

104.0 Pkte.	Anschlussgebühren jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres an.
Art. 14 Fälligkeit der Beiträge (<i>Erschliessungsbeiträge</i>)	Art. 9 Fälligkeit
2 Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.	1 Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Benutzungsmöglichkeit der entsprechenden Anlage fällig. Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
Art. 19 Fälligkeit (<i>Anschlussgebühren</i>)	
Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.	2 Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn des Objektes, welches an die Werke angeschlossen werden soll, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Um- und Erweiterungsbauten sowie für Nutzungsänderungen.
Art. 17 Gebührenpflicht, Schuldner (<i>Anschlussgebühren</i>)	
2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren. 3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementarge- walt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.	
Art. 4 Sicherstellung und Verzinsung	
1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.	3 Um Abgaben im Sinne der Artikel 76ff. BauG sicher zu stellen, können angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten, wie z.B. Akontozahlungen, Ratenzahlungen etc., verlangt werden.

<p>2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p>	
<p>Art. 24 Fälligkeit (<i>Wiederkehrende Gebühren</i>)</p>	
<p>1 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.</p>	
<p>Art. 5 Stundung</p>	<p><i>Die Stundung von Beiträgen ist nicht mehr zulässig (Art. 78 Abs. 5 BauG)</i></p>
<p>1 Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu fünf Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stundung um längstens 5 Jahre verlängert werden.</p> <p>2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p>3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der ersten Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank.</p> <p>4 Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Schuldners.</p>	
<p>Art. 6 Ausserordentliche Härtefälle</p>	
<p>Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich Härtefälle ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Verfügungen.</p>	

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	<u>B Erschliessungsbeiträge</u>
Art. 8 Grundsatz der Beitragspflicht	Art. 10 Beitragspflicht
<p>1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur Beitragspflicht von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.</p> <p>2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.</p> <p>3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.</p> <p>4 Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.</p>	<p>1 Erfahren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder den Ersatz von ungenügenden, nicht vorschriftsgemässen Erschliessungsanlagen Vorteile, so sind die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet.</p> <p>2 Ein Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück Anschlussmöglichkeiten an Erschliessungsanlagen erhält oder fortbestehen lassen kann. Der Vorteil besteht bei Kanalisationen auch dann, wenn nur ein Teil des Abwassers im natürlichen Gefälle abgeleitet werden kann.</p> <p>3 Ausserhalb der Bauzone kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Erschliessungsbeiträge im Grundbuch angemerkt und bei einer baulichen Nutzung oder Überbauung fällig.</p> <p>4 Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird, solange ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar ist, verzichtet. Wo dies der Fall ist, werden die Erschliessungsbeiträge im Grundbuch angemerkt und bei einer baulichen Nutzung oder Überbauung fällig.</p>
Art. 9 Bemessungsgrundsätze	Art. 11 Bemessungsgrundsätze
<p>1 Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen (Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Elektrizität, Kanalisation, Wasserversorgung) auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils.</p> <p>2 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.</p>	<p>1 Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen (Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Elektrizität, Kanalisation, Wasserversorgung) auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils.</p> <p>2 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgebenden Grundstücksfläche verteilt.</p>

Art. 12 Massgebliche Grundstücksfläche	
<p>1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>2 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.</p> <p>3 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.</p>	<p>3 Bei Erschliessungsanlagen gemäss Art. 6 ist jene Fläche von anstossenden und dahinterliegenden Grundstücken, Bauten sowie Anlagen massgebend, welche durch die Erschliessungsanlage neu oder besser erschlossen werden. Die Fläche eines Grundstücks wird für die erste Bautiefe bis 30 m ganz, für die zweite Bautiefe ab 30 m bis 60 m zur Hälfte angerechnet. Die massgebenden Grundstücksflächen werden in einem Perimeterplan genau bezeichnet.</p>
Art. 13 Erschliessung von mehreren Seiten	
<p>1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.</p> <p>2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.</p>	<p>4 Bei Grundstücken, die von zwei oder mehreren Seiten erschlossen werden, wird die anrechenbare Fläche wie folgt abgegrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei sich kreuzenden Anlagen durch die Winkelhalbierende; b. bei parallel verlaufenden Anlagen durch die Mittellinie.
Art. 9 Bemessungsgrundsätze	
<p>3 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner</p>	<p>5 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner</p>

Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.	Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
Art. 10 Anteil der beitragspflichtigen Grundeigentümer	Art. 12 Beitragshöhe
<p>1 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragender Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten): Grundeigentümer 80 % für Strassen und Wege 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen (wie z.B. Werkleitungen)</p> <p>2 Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.</p> <p>3 Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Ansätzen fest.</p>	<p>1 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragender Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten): 80 % für Strassen und Wege 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen (wie z. B. Werkleitungen)</p> <p>2 Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.</p> <p>3 Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Ansätzen fest.</p>
Art. 11 Massgebende Kosten	Art. 13 Massgebende Kosten
<p>1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 3 genannten Anlagekosten.</p> <p>2 Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.</p> <p>3 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebot, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.</p> <p>4 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer je nach Interessenlage und Flächenanteil zu angemessenen Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.</p>	<p>1 Als massgebende Kosten gelten die in der Gemeinde verbleibenden, in Art. 7 genannten Anlagekosten.</p> <p>2 Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.</p> <p>3 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Quartierplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer je nach Interessenlage und Flächenanteil zu angemessenen Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.</p>

	Art. 14 Vorzeitige Erschliessung
	<p>1 Bei vorzeitigen Erschliessungen hat der Grundeigentümer sämtliche Beiträge für die Erschliessungsanlage zinslos zu bevorschussen. Mehrkosten gehen zu Lasten, Minderkosten zu Gunsten der Gemeinde.</p> <p>2 Die Rückzahlung Beiträge Dritter erfolgt gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV).</p> <p>3 Die Bauausführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Ausführung der Arbeiten mit Bedingungen und Auflagen dem Grundeigentümer übertragen.</p>
Art. 15 Verfahren, Rechtsmittel	Art. 15 Verfahren
<p>1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält</p> <p>a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden</p> <p>b) das Verzeichnis der Eigentümer</p> <p>c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer</p> <p>d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge</p> <p>2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.</p> <p>4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die</p>	<p>Das Verfahren betreffend der Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach Art. 77 ff. BauG.</p>

<p>Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 30 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.</p>	
<p>III. Anschlussgebühren</p>	<p><u>C Anschlussgebühren</u></p>
<p>Art. 16 Gegenstand</p>	<p>Art. 16 Bemessung</p>
<p>Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.</p>	<p>1 Die Anschlussgebühren richten sich nach der Art des anzuschliessenden Objektes. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Nutzungsänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzbau innert drei Jahren). Rückzahlungen werden keine geleistet.</p>
<p>Art. 18 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe</p>	
<p>Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt.</p> <p>Kanalisation</p> <p>a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben.</p> <p>b) Pro zusätzliche Wohnung wird eine Zusatzgebühr erhoben.</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben.</p> <p>b) Pro zusätzliche Wohnung wird eine Zusatzgebühr erhoben.</p> <p>c) Bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Zusatzgebühr pro Kubikmeter Nennleistungsgrösse des Wassermessers erhoben.</p>	<p>2 Die Kosten für das Erstellen der Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder öffentlicher Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p> <p>3 Die Anschlussgebühren werden pro Anschlussobjekt erhoben. Bei zusammengebauten Häusern oder bei Wohnsiedlungen, die mit nur einer Hauszuleitung angeschlossen werden, gilt jeder Hausteil als ein Anschlussobjekt.</p>

A. Anschlussgebühren (aus Anhang)		Art. 17 Gebührenhöhe Kanalisation
a) Wohnbauten		1. Wohnbauten:
Bemessung	Kanalisation	
Pro Anschlussobjekt inkl. 1. Wohnung (= Grundgebühr)	Fr. 2'000.-	pro Anschlussobjekt inkl. einer Wohnung CHF 3'000.00
Pro zusätzl. Wohnung unter 4 Zimmer (= Zusatzgebühr)	Fr. 1'000.-	pro zusätzlicher Wohnung mit 4 und mehr Zimmern CHF 2'250.00
Pro zusätzl. Wohnung mit 4 oder mehr Zimmer (=Zusatzgebühr)	Fr. 1'500.-	pro zusätzlicher Wohnung mit weniger als 4 Zimmern CHF 1'500.00
b) Gewerbe- und Industriebauten sowie Landwirtschaftsbetriebe und öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten)		2. Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.):
Bemessung	Kanalisation	
Pro Anschlussobjekt	Mindestens Fr. 2'000.- (= Einheitsgebühr)	pro Anschlussobjekt bis zu 5 Einwohnerequivalenten CHF 3'000.00
+ zusätzl. pro m ³ /h ab Zählergrösse 5 m ³ /h		pro zusätzlichem Einwohnerequivalent CHF 500.00
oder pro m ² entwäss. Fläche	Fr. 2.-/m ²	Der Einwohnerequivalent (EGW) wird auf Grund der Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ermittelt.
A. Anschlussgebühren (aus Anhang)		Art. 18 Gebührenhöhe Wasserversorgung
a) Wohnbauten		1. Wohnbauten:

Bemessung	Wasser		
Pro Anschlussobjekt inkl. 1. Wohnung (= Grundgebühr)	Fr. 2'000.-		pro Anschlussobjekt inkl. einer Wohnung CHF 3'000.00
Pro zusätzl. Wohnung unter 4 Zimmer (= Zusatzgebühr)	Fr. 1'000.-		pro zusätzlicher Wohnung mit 4 und mehr Zimmern CHF 2'250.00
Pro zusätzl. Wohnung mit 4 oder mehr Zimmer (=Zusatzgebühr)	Fr. 1'500.-		pro zusätzlicher Wohnung mit weniger als 4 Zimmern CHF 1'500.00
b) Gewerbe- und Industriebauten sowie Landwirtschaftsbetriebe und öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten)		2. Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.):	
Bemessung	Wasser		
Pro Anschlussobjekt	Fr. 2'000.- (bis Zählergrösse 5 m ³ /h) (= Grundgebühr)		pro Anschluss (-objekt) (bis Zählergrösse 5 m ³ /h) CHF 3'000.00
+ zusätzl. pro m ³ /h ab Zählergrösse 5 m ³ /h	Fr. 550.- (= Zusatzgebühr)		zusätzlich pro m ³ /h (ab Zählergrösse 5 m ³ /h) CHF 550.00
oder pro m ² entwäss. Fläche			
		Art. 19 Anwendung / Übergangsbestimmung	
		Die Bestimmungen in Bezug auf die Anschlussgebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitrags- und Gebührenordnung noch über keine Baubewilligung verfügen.	
V. BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN		II BAUWESEN	
Art. 25 Grundsatz, Reduktion, Kontrollen, zusätzliche Kosten, Depositum		Art. 20 Baubewilligungen und Baukontrollen	

<p>1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren und verlangt für die Auslagen Ersatz. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach Aufwand.</p>	<p>1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) Gebühren, welche mit der Baubewilligung veranlagt und fällig werden.</p>																																													
<p>Baubewilligungsgebühren</p> <table border="0"> <tr> <td>Kleine Bauten (im vereinfachten Verfahren)</td> <td>Fr.</td> <td>120.-</td> </tr> <tr> <td>Anbauten</td> <td>Fr.</td> <td>300.-</td> </tr> <tr> <td>Umbauten</td> <td>Fr.</td> <td>800.-</td> </tr> <tr> <td>Einfamilienhäuser</td> <td>Fr.</td> <td>1'700.-</td> </tr> <tr> <td>Mehrfamilienhäuser</td> <td>Fr.</td> <td>4'000.-</td> </tr> <tr> <td>Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten</td> <td>Fr.</td> <td>4'000.-</td> </tr> <tr> <td>Nachführung der amtl. Vermessung</td> <td>Gemäss kantonalem Tarif</td> <td></td> </tr> </table> <p><u>Abnahme von Miet- und Pachtobjekten</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Abnahme und Protokoll</td> <td>Fr.</td> <td>75.-</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pro Stunde</td> <td></td> </tr> </table>	Kleine Bauten (im vereinfachten Verfahren)	Fr.	120.-	Anbauten	Fr.	300.-	Umbauten	Fr.	800.-	Einfamilienhäuser	Fr.	1'700.-	Mehrfamilienhäuser	Fr.	4'000.-	Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten	Fr.	4'000.-	Nachführung der amtl. Vermessung	Gemäss kantonalem Tarif		Abnahme und Protokoll	Fr.	75.-		Pro Stunde		<p>2 Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>für die ersten CHF 400'000.00 der Bausumme 4 Promille, Mindestgebühr CHF 200.00. Für die restliche Bausumme 2 Promille</p> <table border="0"> <tr> <td>Reklamegesuch</td> <td>CHF</td> <td>100.00</td> </tr> <tr> <td>Vorentscheid</td> <td>nach Aufwand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ausschreibung im Amtsblatt</td> <td>CHF</td> <td>70.00</td> </tr> <tr> <td>Bauanzeige an Anstösser, je Schreiben</td> <td>CHF</td> <td>10.00</td> </tr> <tr> <td>Zustellung Baurechtsentscheid an Einsprecher etc., je</td> <td>CHF</td> <td>50.00</td> </tr> <tr> <td>Ausserordentliche Arbeiten, Abklärungen pro Stunde/Amtsperson</td> <td>CHF</td> <td>100.00</td> </tr> </table> <p>Vermessungsarbeiten durch Ingenieur (Bau, Wasser, Abwasser) effektive Kosten</p>	Reklamegesuch	CHF	100.00	Vorentscheid	nach Aufwand		Ausschreibung im Amtsblatt	CHF	70.00	Bauanzeige an Anstösser, je Schreiben	CHF	10.00	Zustellung Baurechtsentscheid an Einsprecher etc., je	CHF	50.00	Ausserordentliche Arbeiten, Abklärungen pro Stunde/Amtsperson	CHF	100.00
Kleine Bauten (im vereinfachten Verfahren)	Fr.	120.-																																												
Anbauten	Fr.	300.-																																												
Umbauten	Fr.	800.-																																												
Einfamilienhäuser	Fr.	1'700.-																																												
Mehrfamilienhäuser	Fr.	4'000.-																																												
Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten	Fr.	4'000.-																																												
Nachführung der amtl. Vermessung	Gemäss kantonalem Tarif																																													
Abnahme und Protokoll	Fr.	75.-																																												
	Pro Stunde																																													
Reklamegesuch	CHF	100.00																																												
Vorentscheid	nach Aufwand																																													
Ausschreibung im Amtsblatt	CHF	70.00																																												
Bauanzeige an Anstösser, je Schreiben	CHF	10.00																																												
Zustellung Baurechtsentscheid an Einsprecher etc., je	CHF	50.00																																												
Ausserordentliche Arbeiten, Abklärungen pro Stunde/Amtsperson	CHF	100.00																																												
<p>2 Eine Reduktion der im Anhang festgelegten Ansätze um bis zu 50 % ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.</p> <p>3 Das Erstellen des Schnurgerüstprotokolls und die Abnahme sowie das Einmessen der Wasser- und Abwasseranschlüsse erfolgt durch den Gemeindeingenieur und wird der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.</p> <p>4 Bei besonders hohem Aufwand (grosse und komplexe Bauvorhaben, Gutachten etc.) kann der Gemeinderat eine über den im Anhang festgelegten Ansätzen hinausgehende Gebühr festlegen und die zusätzlichen Kosten separat ausweisen. Eine Abweichung von den im Anhang festgelegten Ansätzen ist zu begründen. Feuerschutzkontrollen werden</p>	<p>3 Eine Reduktion der im Anhang festgelegten Ansätze um bis zu 50 % ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.</p> <p>4 Pro vorgeschriebener Bau-Abnahme wird eine Kautions von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Die Rückvergütung der Kautions erfolgt, wenn folgende Punkte erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen - ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten - Behebung beanstandeter Mängel <p>5 Die Erstellung des Schnurgerüsts ist Sache der Bauherrschaft. Die Kontrolle des Schnurgerüsts, des Kanalisations- und des</p>																																													

<p>von Fachleuten vorgenommen und deren Kosten dem Bauherrn zusätzlich verrechnet.</p> <p>5 Zur Behebung von durch die Bauarbeiten verursachten Schäden an Strassen, Entwässerungen etc. kann zusammen mit der Baubewilligung ein Depositum erhoben, welches, nach allfälligen Abzügen für Reparaturarbeiten, nach Ablauf von 2 Jahren rückerstattet wird.</p>	<p>Wasseranschlusses sowie das Einmessen dieser Anschlüsse, inkl. Nachtrag im Leitungskataster werden durch einen Beauftragten des Gemeinderates ausgeführt. Die Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand an die Bauherrschaft weiterverrechnet.</p> <p>6 Bei Nichterfüllung von Auflagen bei der 1. Kontrolle wird der Aufwand zusätzlich verrechnet.</p> <p>7 Aussergewöhnliche Aufwendungen wie die Beurteilung von Baugesuchen durch Externe etc. können dem Gesuchsteller zusätzlich zu den Gebühren gemäss Abs. 2 in Rechnung gestellt werden.</p>
	<p>III Benützung von öffentlichem Grund</p>
	<p>Art. 21 Grundsatz</p>
	<p>Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.</p>
	<p>Art. 22 Gesteigerter Gemeingebrauch</p>
	<p>1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.</p> <p>3 Die Gebühr beträgt pauschal CHF 60.00 zuzüglich pro angebrochenem Monat CHF 1.00 pro m² beanspruchte Fläche.</p> <p>4 Abstellplätze ausserhalb der Strassenfahrbahn kann die Gemeinde an Interessierte vermieten, vorausgesetzt die baugesetzlichen Anforderungen sind erfüllt. Der Mietpreis wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>

	Art. 23 Strassenaufbruch						
	<p>1 Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Tiefbaureferates. Das Gesuch ist vor Baubeginn auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>2 Die Wiederinstandstellung von Strassenaufbrüchen hat durch ein von der Gemeinde bezeichnetes Unternehmen zu erfolgen.</p> <p>3 Die Entschädigung richtet sich nach den Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet. Auf diese Ansätze werden folgende Zuschläge erhoben:</p> <table> <tr> <td>Verwaltungszuschlag pro Gesuch</td> <td>10% der Instandsetzungskosten</td> </tr> <tr> <td>Minderwert</td> <td>8% der Instandsetzungskosten</td> </tr> <tr> <td>Mehrwertsteuer</td> <td></td> </tr> </table>	Verwaltungszuschlag pro Gesuch	10% der Instandsetzungskosten	Minderwert	8% der Instandsetzungskosten	Mehrwertsteuer	
Verwaltungszuschlag pro Gesuch	10% der Instandsetzungskosten						
Minderwert	8% der Instandsetzungskosten						
Mehrwertsteuer							
IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	3. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung						
Art. 20 Gegenstand	Art. 24 Grundsatz						
Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen sowie der Kanalisation zu decken haben.	Grundgebühren sind ungeachtet der Nutzung geschuldet. Als "Wohneinheit" gelten alle im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) erfassten Wohnbauten und Wohnungen.						
	I Kanalisation / Abwasserentsorgung						
Art. 22 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 25 Grundsatz						
1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostengrundlagen, deckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Gebührenhöhe Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen	1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.						

<p>festzulegen.</p> <p>2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr ist im Anhang festgelegt. Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:</p> <p>4 Kanalisation</p> <p>a) Die Grundgebühr wird pro Liegenschaft (Gebäude) resp. Wohnung erhoben.</p> <p>b) Die Mengengebühr wird gemäss separatem Tarifblatt berechnet.</p> <p>c) Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so werden pro Jahr maximal 250 m³ Frischwasser verrechnet.</p> <p>d) Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der gemessenen Menge vorzunehmen.</p> <p>e) Der Verschmutzungsgrad wird berücksichtigt. Für normale Verschmutzung gilt der Faktor 1.</p>	<p>2 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt. Betriebs-, Unterhalts- und Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, werden verursacherbezogen und kostendeckend erhoben.</p> <p>3 Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohneinheit, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Für die Festlegung der Mengengebühr ist die Abflussmenge zu berücksichtigen. Ist die Starkverschmutzung überdurchschnittlich im Sinne von § 18 der kant. Gewässerschutzverordnung, so muss diese bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Für vorübergehende Nutzer können Pauschalen festgelegt werden.</p> <p>4 Die Abflussmenge richtet sich in der Regel nach dem gemessenen Trinkwasserverbrauch. Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen. Nach Möglichkeit sind die nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen durch zusätzliche Wasserzähler zu ermitteln. Für zusätzliche Zähler wird eine Installationsgebühr und eine Zählermiete verlangt.</p> <p>5 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (Regenwasser), nachgewiesen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen. Bei Regenwassernutzungsanlagen wird von einem pro Kopfverbrauch von 15 m³ pro Jahr ausgegangen, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist.</p>
<p>Art. 23 Kostentransparenz</p>	
<p>Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.</p>	

	II Wasserversorgung
Art. 22 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 26 Grundsatz
2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr ist im Anhang festgelegt. Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:	1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen. 2 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt, dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.
Art. 22 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	
3 Wasserversorgung a) Die Grundgebühr wird pro Anschluss erhoben. b) Die Mengengebühr wird nach Kubikmeter bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif gemäss separatem Tarifblatt berechnet.	3 Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohneinheit, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs. Für vorübergehende Bezüger können Pauschalen festgelegt werden.
	4 Für das bezogene Bauwasser wird eine Grundgebühr und eine Mengengebühr erhoben. Für die Erhebung der Mengengebühr ist ein separater Zähler zu installieren. Die Installationsgebühr ist bei Bauwasseranschlüssen in der Grundgebühr enthalten.
	III Abfallentsorgung
	Art. 27 Grundsatz
	Die Abfallentsorgung mit Ausnahme der Grünabfuhr wird in einem separaten Dokument geregelt.

Art. 22 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 28 Grünabfuhr
5 Siedlungsabfall (nur Grünabfuhr) Es wird nur eine Grundgebühr pro Haushalt erhoben.	1 Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung (nur Grünabfuhr) erhebt die Gemeinde verursacherbezogene, kostendeckende Gebühren. 2 Die Höhe der verursacherbezogenen, kostendeckenden Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt. 3 Die Grundgebühr wird pro Haushalt erhoben.
VI. GEBÜHREN FÜR VERWALTUNGSAUFGABEN	IV Verwaltung
Art. 26 Grundsatz	Art. 29 Grundsatz
Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren gemäss vorliegenden Bestimmungen, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen.	1 Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben. 2 Die Gebühren werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt, sofern nicht übergeordnete Gebührevorschriften bestehen. Bei der Festlegung richtet er sich in der Regel nach den Empfehlungen des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen.
Art. 27 Gebührenfestsetzung	
Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen. Fachgutachten und Kosten für Augenscheine werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	3 Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen ist der jeweilige Arbeits- und Materialaufwand. 4 Kosten für Fachgutachten werden zusätzlich erhoben.
Art. 28 Haftung, Vorschuss	
Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch. Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren verlangt	

werden.	
Art. 29 Erlass, Stundung	<i>Die Stundung von Beiträgen ist nicht mehr zulässig (Art. 78 Abs. 5 BauG)</i>
<p>Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zu grossen Härten führt, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.</p> <p>Erlassgründe sind Unterstützungsbedürftigkeit, finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen. Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.</p>	
	V Dienstleistungen
	Art. 30 Grundsatz
	<p>1 Dienstleistungen der Gemeinde an Dritte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>2 Die Stundenansätze für die Lohnkosten werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>3 Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge entsprechen in der Regel den von der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) festgesetzten Ansätzen.</p> <p>4 Bei Materialkosten wird für den Verwaltungsaufwand ein Zuschlag von 10 % verrechnet.</p>
	VI Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen
Art. 31 Festlegung der Gebührenansätze	Art. 31 Grundsatz

Die im Anhang und im Tarifblatt aufgeführten Gebühren werden jährlich Gebührenansätze durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetgemeindeversammlung neu festgelegt.	<p>1 Für die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen werden Gebühren erhoben.</p> <p>2 Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>3 Die Vorschriften für die Benützung von Gebäuden und Anlagen können den entsprechenden Reglementen entnommen werden.</p>
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4. Schlussbestimmungen
	I Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 32 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts
Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gilt die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Buch vom 16. April 2009 mit ihren seitherigen Änderungen als aufgehoben.
	II Inkrafttreten
Art. 30 Inkrafttreten	Art. 33 Grundsatz
Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die zuständige Instanz des Kantons Schaffhausen auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.	1 Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 16. April 2009 der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin: Rudolf Tappolet Sandra Garcia Vom Baudepartement genehmigt mit Entscheid Nr.	<p>2 Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung genehmigt am</p> <p>Namens der Gemeinde Buch</p> <p>Die Präsidentin Die Schreiberin</p>

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per	Martina Jenzer-Ruh Sandra Ruh Vom Regierungsrat gemäss Beschluss vom genehmigt.
--	---

Anhänge (Bilden integrierende Bestandteile des Reglementes)	5. Anhang
A. Kanalisation	I Tarife Kanalisation / Abwasserentsorgung
	Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bildet die Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Buch.
B. Wiederkehrende Gebühren	1. Wiederkehrende Gebühren
	Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und aus einer Mengengebühr zusammen.
Grundgebühr	2. Grundgebühr
Grundgebühr pro Wohneinheit Fr. 50.00	Pro Wohneinheit und Jahr CHF 50.00 Pro Industrie- oder Gewerbebetrieb und Jahr CHF 50.00
Mengengebühr	3. Mengengebühr
Pro m ³ Frischwasserbezug Fr. 1.50	Pro m ³ Frisch- und Regenwassermenge CHF 1.50
B. Wasserversorgung	II Tarife Wasserversorgung
	Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bildet die Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Buch.
	1. Wiederkehrende Gebühren

	Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.				
Grundgebühr	2. Grundgebühr				
Grundgebühr pro Wohneinheit	Fr.	50.00	Pro Wohneinheit und Jahr	CHF	50.00
Bauwasser pauschal	Fr.	100.00	Pro Industrie- oder Gewerbebetrieb und Jahr	CHF	50.00
			Pro Bauwasseranschluss	CHF	100.00
Mengengebühr	3. Mengengebühr				
Pro m ³ Wasserbezug	Fr.	2.60	Pro m ³ bezogenes Trinkwasser	CHF	2.60
	4. Zähler-Miete				
	Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Installationsgebühr sowie eine jährliche Gebühr erhoben. Sie beträgt:				
	Installationsgebühr	Pauschal		CHF	50.00
	für einen ¾"-Anschluss	pro Jahr		CHF	20.00
	für einen 1"-Anschluss	pro Jahr		CHF	20.00
	für einen 1 ¼"-Anschluss	pro Jahr		CHF	35.00
	für einen 1 ½"-Anschluss	pro Jahr		CHF	35.00
	III Tarife Abfallentsorgung				
	Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das separate Tarifblatt des Verbandes KVA Thurgau und die Beitrags- und Gebührenordnung (nur Grünabfall).				

a) Siedlungsabfall	Grundgebühr
Jahresgebühr für Grünabfuhr pro Haushalt CHF 80.00	Jahresgebühr für Grünabfuhr pro Haushalt und Jahr CHF 80.00 Für die übermässige Nutzung der Grünabfuhr kann der Gemeinderat eine zusätzliche Gebühr erheben.
	IV Tarife Verwaltung
	A Gemeindkanzlei Die Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt.
	1. Anmelde- und Umschreibungsgebühren
	Anmeldegebühr für Niederlassung: Innerhalb des Zuzugmonats gratis- Wenn Anmeldung verspätet erfolgt: siehe Umtriebskosten Anmeldegebühr für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung CHF 50.00 Anmeldegebühr für Geschäftsniederlassung gratis Jährliche Verlängerung des Wochenaufenthaltes oder der Nebenniederlassung CHF 30.00 Änderung der Eintragungen bei Verheiratung, Trennung, Scheidung gratis Abmeldung von Niedergelassenen gratis
	2. Ausstellgebühren
	Heimatausweis, bzw. dessen Verlängerung CHF 20.00 Wohnsitz-, Nationalitäts-, Lebensbescheinigung CHF 20.00

	<p>Handlungsfähigkeitszeugnis CHF 20.00</p> <p>Beglaubigung von Unterschriften CHF 20.00</p> <p>Beglaubigung auf vorgedruckten Formularen CHF 10.00</p> <p>Beglaubigung von Fotokopien CHF 10.00</p>
	3. Gebühren der Ausweise
	Die Gebühren für Ausweise richten sich nach der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002.
	4. Auskunftsgebühren
	<p>Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kant. Datenschutzgesetz, SHR 174,100) CHF 10.00</p> <p>Ausserordentliche Umtriebe sind separat zu verrechnen</p>
	5. Umtriebskosten
	<p>Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen, sowie Verwarnungen CHF 30.00</p> <p>Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften, Nachforschungen etc.) werden nach Aufwand verrechnet, der Mindestbetrag beträgt CHF 20.00 der zu verrechnende Stundenansatz beträgt CHF 80.00</p>

			6. Hundesteuer		
Für den ersten Hund	CHF	110.00	Für den 1. Hund	CHF	150.00
Für jeden weiteren Hund	CHF	160.00	Für jeden weiteren Hund	CHF	180.00
Pauschalangebot für Züchter	CHF	610.00	Züchterpauschale / Hundepension	CHF	650.00
			B Erbschaftsbehörde		
			Die Gebühren im Erbschaftswesen richten sich nach der kantonalen Erbschaftsgebührenordnung vom 16. Februar 2016.		